

## §35

**Aussagen sachverständiger Zeugen**

Die Vorschriften über den Zeugenbeweis finden auch Anwendung auf die Vernehmung von Zeugen, die auf Grund spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, sich sachkundig zu ihren Wahrnehmungen zu äußern.

**Aussagen von Vertretern der Kollektive**

## §36

Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darzulegen. JOer Vertreter des Kollektivs hat zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung feiner Auffassung ausgegangen ist.

## § 37

(1) Der Vertreter des Kollektivs ist zur Hauptverhandlung zu laden und hat an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen.

(2) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er §Jie Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat.

(3) Für die Vernehmung sowie die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 34.

**Sachverständigengutachten**

## §38

**Erstattung von Sachverständigengutachten**

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu unterstützen. Sie sollen zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen.

## §39

**Auswahl der Sachverständigen**

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Gericht, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert, werden. Die Einrichtung kann einen